

## Bekanntmachung

### einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Herr August Holt, Friedhofsweg 1, 49762 Renkenberge beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Ferkelstalls (2.700 Plätze) mit Abluftreinigungsanlage und 3 Futtermittelsilos (40m<sup>3</sup>/30m<sup>3</sup>/20m<sup>3</sup>) BE12, zum Neubau eines Sauenstalls (210 NT-Sauen-, 80 Abferkelplätze) mit Abluftreinigungsanlage und 3 Futtermittelsilos (40m<sup>3</sup>/2x 20m<sup>3</sup>) BE 13, zum Neubau von 2 Güllehochbehältern (je 2.492m<sup>3</sup>) BE 15+16, zur Nutzungsänderung eines Ferkelstalles zum Abferkelstall und zur Nachgenehmigung einer Nutzungsänderung eines Geräteraums zum Sauenstall (143 NT-Sauen-, 12 Jungsauen-, 58 Abferkel-, 340 Ferkelplätze) BE 1-6 auf dem Grundstück Flur 3, Flurstücke 32/3 der Gemarkung Renkenberge. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 160 Mastbullen-, 1.800 Mastschweine-, 365 Sauen-, 138 Abferkel- und 3.040 Ferkelplätzen.

Das geplante Anlage soll Ende des Jahres 2022 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BlmSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 7.1.11 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) der Genehmigungspflicht.

Das o.a. Vorhaben unterliegt gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 7.11.1 der Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die mit Datum vom 28.04.2020 vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit geprüft. Es wurden keine Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens sprechen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 08.12.2021 bis einschließlich 07.01.2022 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie auf dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 522, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-2522)
 

montags bis donnerstags	8.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 13.00 Uhr
  
- Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, Zimmer 19, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05933/66-38)
 

montags bis donnerstags	8:30 - 13.00 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 13.00 Uhr.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutztechnischer Bericht für Geruch-, Ammoniak- und Staubimmissionen
- Lärmschutzgutachten
- Brandschutzkonzept
- Umweltverträglichkeitsstudie mit eingebundenem landschaftspflegerischem Fachbeitrag
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 08.12.2021 beginnt und mit Ablauf des 07.02.2022 endet, schriftlich unter den o.a. Adressen oder elektronisch unter [einwendungen-immissionsschutz@emsland.de](mailto:einwendungen-immissionsschutz@emsland.de) geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Mittwoch, den 09.03.2022 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 09.03.2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden oder aufgrund der COVID-19-Pandemie durch eine Online-Konsultation gem. § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) ersetzt werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

49716 Meppen, den 24.11.2021

**LANDKREIS EMSLAND**  
**Der Landrat**